



Schadensersatz bei fehlerhafter Beratung des Sozialhilfeträgers

Leitsatz: Bei Verletzung einer Beratungspflicht der Leistungsträger nach §14 SGB I kann der Geschädigte Schadensersatz aufgrund von Amtspflichtverletzung verlangen.

Fall: In dem vom BGH entschiedenen Fall¹ nahm ein Schwerbehinderter für knapp 2 Jahre zwischen 2002 und 2004 in einer Werkstatt für behinderte Menschen an berufsbildenden Maßnahmen teil. Danach konnte er kein den Lebensbedarf deckendes Einkommen erzielen, sodass seine Mutter, die auch seine Betreuerin war, beim Landratsamt Leistungen zur Grundsicherung nach §§ 41ff SGB XII im Dezember 2004 beantragte. 2011 meinte die neue Sachbearbeiterin, dass dem Schwerbehinderten ein Rentenanspruch wegen voller Erwerbsminderung seit 2004 zustand. Auf Antrag wurde die Erwerbsunfähigkeitsrente ab dem 01.08.2011 bewilligt. Durch die Rente bekam der Kläger mehr Geld als aus den Leistungen zur Grundsicherung, sodass er das Landratsamt auf Schadensersatz aus § 839 Abs.1 S.1 BGB iVm Art 34 S.1 GG in Differenzhöhe zwischen der Rente und den Leistungen zur Grundsicherung vom 10.11.2004 bis 31.07.2011 verklagte, da er bei vollständiger Beratung die Rente schon ab dem 10.11.2004 bezogen hätte. Der BGH hat den vom Kläger verklagten Landkreis zum Schadensersatz im Wege der Amtshaftung verurteilt.

Erläuterungen: **Beratungsanspruch (§ 14 SGB I)**
Nach §14 S.1 SGB I hat jeder Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten, die sich aus SGB I-XII ergeben. Die jeweiligen Leistungsträger, die mit diesen Rechten und Pflichten in Verbindung kommen, haben diese Beratung nach §14 S.2 SGB I durchzuführen. Zu dieser Beratung gehören die Förderung des Versicherten und die aufmerksame Prüfung des Falles, die unmissverständlich und umfassend zu erfolgen hat.² Dies gilt auch für Rechtsnormen, die nicht im Sozialrechtsgebiet des Sozialleistungsträgers liegen, da das Sozialrecht durch seine Verzahnung mit anderen Sicherungssystemen so kompliziert ist, dass der Versicherte nicht die Sachkunde haben kann.³ Das heißt, dass der Versicherte nicht die richtigen Fragen zu stellen braucht, sondern dass bei der Beratung der Versicherungsträger alle Optionen, Vor- und Nachteile abzudecken hat. Dazu gehört auch eine Verweisung durch den Sachbearbeiter an den Versicherungsträger, bei dem ein Anspruch bestehen könnte.⁴ Im vorliegenden Fall hätte es also gereicht, wenn der erste Sachbearbeiter 2004 auf einen möglichen Rentenanspruch hingewiesen hätte und dann an die Betreuerin des Klägers an die Rentenversicherung verwiesen hätte.

Verletzung der Beratungspflicht

Bei Verletzung dieser Beratungspflicht gibt es nunmehr zwei Möglichkeiten dagegen vorzugehen: Amtspflichtverletzung nach § 839 Abs.1 S.1 iVm Art.34 S.1 GG oder den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist

¹ Urteil des BGH - Z III ZR 466/16 – NJW 2019, 68

² Knecht in: Hauck/Noftz, SGB I § 14 Rn. 24; BSGE 32 S.61.

³ FD SozVR 2018, 407537;becklink 2010611, beck-online.

⁴ FD SozVR 2018, 407537

ein richterlich entwickelter Anspruch vom Bundessozialgericht.⁵ Danach soll der Zustand hergestellt werden, der bestünde, wenn die Beratungspflicht nicht verletzt worden wäre und man davon ausgehen kann, dass der Leistungsberechtigte nach einer richtigen Beratung sachgerecht seine Leistung in Anspruch genommen hätte.⁶ Das kann auch das rückwirkende Bestehen eines Sicherungsverhältnisses sein. Die Amtspflichtverletzung nach § 839 Abs.1 S.1 iVm Art. 34 S.1 GG, auch Staatshaftung genannt, soll dem Bürger einen Anspruch gegen den Staat geben. Laut § 839 Abs.1 S. BGB haftet der Beamte für alle Schäden des Dritten, die er durch Verletzung seiner Amtspflicht vorsätzlich und fahrlässig verursacht hat. Der Staat trägt für seine Beamten nach Art. 34 S.1 GG die Verantwortung, sodass sich der Anspruch gegen den Staat richtet, obwohl der Beamte die Pflichtverletzung begangen hat. Eine solche Amtspflichtverletzung liegt zum Beispiel vor, wenn eine Auskunft nicht richtig, unklar, nicht eindeutig, unvollständig oder missverständlich ist.⁷

In dem oben dargestellten Fall hat der BGH klargestellt⁸, dass ein mit Fragen der Grundsicherung befasster Sachbearbeiter mit Blick auf die Verknüpfung von Sozialleistungssystemen eines Antragsstellers auf die Notwendigkeit einer Beratung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger hinweisen müsse, wenn ein konkreter Anlass aufgrund von klar vorliegender rentenversicherungsrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten bestehe. Im Fall des Unterlasses besteht daher Schadensersatzpflicht der betreffenden Behörde. Eine Beratungspflicht über den eigenen Zuständigkeitsbereich einer Behörde hinaus besteht nach Auffassung des BSG dann, wenn der Zuständigkeitsbereich dieser Behörde mit dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde materiell-rechtlich eng verknüpft ist⁹. Dies trifft bei einkommensabhängigen Leistungen der Existenzsicherung (SGB II und Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung nach dem SGB XII) idR im Hinblick auf vorrangige Sozialleistungen zu.

Der Amtshaftungsanspruch möchte Schadensersatz gewährleisten, während der sozialrechtliche Herstellungsanspruch auf Wiederherstellung eines Zustandes gerichtet ist.¹⁰ Der Staatshaftungsanspruch wird vor den Zivilgerichten verhandelt, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch eröffnet den Sozialrechtsweg vor der Sozialgerichtsbarkeit.

Hinweise:

Beratungsauftrag der Freien Wohlfahrtspflege

Nach §11 Abs.5 SGB XII soll der Sozialhilfeträger auch auf die Beratung und Unterstützung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege hinweisen. Bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege besteht keine Beratungspflicht, jedoch können bei einer durchgeführten Beratung die gleichen Pflichten nach §14 SGB I verletzt werden, die auch die Leistungsträger haben. Demnach kann auch bei falscher oder unvollständiger Beratung nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen eine Haftung in Betracht kommen. Deshalb sollte der Berater bei Unsicherheiten zu bestimmten Sozialleistungsansprüchen den Leistungsempfänger über seine Unsicherheit informieren und an den richtigen Leistungsträger verweisen. Man sollte zum Beispiel Leistungsempfänger, die sich nach ihren Rentenansprüchen erkundigen oder bei denen Anhaltspunkte für eine Rentenberechtigung erkennbar sind, zur Deutschen Rentenversicherung schicken. Im Fall einer falschen Beratung hat idR die Versicherung des Beratungsstellenträgers den Schaden zu regulieren.

⁵ BSGE 49, 76, 78f; BSGE 51, 89, 94.

⁶ Knecht in: Hauck/Noftz SGB I Vorbemerkungen zu §§ 13 und 15 Rn 22f.

⁷ Prütting/Wegen/Weinreich: BGB Kommentar §839 Rn 24.

⁸ Urteil des BGH - Z III ZR 466/16 – NJW 2019, 68

⁹ BSGE 61, 175 = BeckRS 1987, 06133

¹⁰ Knecht in: Hauck/Noftz SGB I Vorbemerkungen zu §§ 13 und 15 Rn 24.